

Aristoteles – Politik

Es ist also offenbar, daß alle die Staatsverfassungen, die den gemeinsamen Nutzen im Auge haben, mit Rücksicht auf das schlechthin Gerechte richtig sind, daß aber alle die, die nur ihren eigenen Nutzen als den der Herrschenden im Auge haben, fehlerhaft sind und alle Abweichungen der richtigen Staatsverfassungen. Sie sind nämlich herrisch, der Staat aber ist
5 eine Gemeinschaft der Freien. [...]

Da dies bestimmt worden ist, folgt darauf die Betrachtung der Staatsverfassungen, wie viele es an der Zahl gibt und welche sie sind, und zuerst die richtigen Verfassungen; denn die Abweichungen werden offenbar, wenn diese richtigen einmal genau bestimmt sind. Weil nun Staatsverfassung und Staatslenkung ein und dasselbe bezeichnen, die Staatslenkung aber das
10 Entscheidende über die Staaten ist, so muß dieses Entscheidende entweder einer sein oder wenige oder die Mehrheit. Wenn nun zwar der Eine oder die Wenigen oder die Mehrheit mit Rücksicht auf das gemeinsam Nützliche herrschen, dann müssen diese Staatsverfassungen die richtigen sein, diejenigen aber, die im Hinblick auf den eigenen Nutzen entweder des Einen oder der Wenigen oder der breiten Masse ausgerichtet sind, sind dann notwendigerweise
15 Abweichungen. Denn entweder darf man die nicht Bürger nennen, die am Nutzen teilhaben, oder man muß gemeinsam am Nutzen teilnehmen. Gewöhnlich aber nennen wir von den Monarchien diejenige, die auf das gemeinsam Nützliche achtet, die Königsherrschaft, die Herrschaft von wenigen jedoch, aber von mehreren als Einem, pflegen wir Aristokratie zu nennen, entweder weil da die Besten herrschen oder weil sie im Hinblick auf das Beste für
20 den Staat und für die an ihm gemeinsam Teilhabenden herrschen. Wenn aber die Volksmasse mit Rücksicht auf das gemeinsam Nützliche den Staat verwaltet, dann heißt das mit dem gemeinsamen Namen aller Staatsverfassungen »Politie«. Und das geschieht mit Recht: Daß nämlich Einer sich in einer Tugend auszeichnet oder wenige, ist möglich, doch ist es bereits schwierig, daß sich eine Mehrzahl auf jede Tugend genau versteht; am ehesten ist das noch
25 bei der kriegerischen Tugend der Fall, denn diese kommt bei der Volksmasse vor. Daher ist auch in dieser Staatsverfassung das Kriegführen das Entscheidende, und Anteil haben an ihr die Waffenträger. Abweichungen von den genannten Verfassungen sind von der Königsherrschaft die Tyrannis, von der Aristokratie die Oligarchie, von der Politie die Demokratie. Die Tyrannis bedeutet nämlich eine Alleinherrschaft mit Rücksicht auf den
30 Nutzen des Alleinherrschers, die Oligarchie eine Herrschaft mit Rücksicht auf den Nutzen der Wohlhabenden, die Demokratie aber eine Herrschaft mit Rücksicht auf den Nutzen der Mittellosen. Keine von ihnen aber ist für den gemeinsamen Nutzen da.¹

¹ Aristoteles: Politik, III 6, 15 – 7, 10, in: Schwarz, Franz F.: Aristoteles – Politik – Schriften zur Staatstheorie, Stuttgart, 1989, S. 169 f.

Oligarchie

Von den Arten der Oligarchie ist eine die, daß die Ämter an so hohen Vermögensklassen ausgerichtet sind, daß die Mittellosen, obwohl sie in der Überzahl sind, nicht an ihnen teilhaben können, daß es aber dem Besitzenden doch möglich ist, an der Staatsverfassung Anteil zu nehmen. Eine andere Art aber ist dann gegeben, wenn die Ämter aus gewaltigen Vermögensklassen resultieren und sie selber dann die Ausscheidenden nachwählen. Wenn sie nun dies aus all diesen Hocheingestuften tun, dann scheint dies wohl eher aristokratisch zu sein, wenn sie das aber nur aus ganz bestimmten Mitgliedern tun, scheint dies eher oligarchisch. Eine weitere Art der Oligarchie liegt dann vor, wenn der Sohn anstelle des Vaters in das Amt eintritt. Eine vierte Art aber gibt es, wenn das eben Gesagte vorliegt und das Gesetz nicht herrscht, sondern nur die Beamten. [...] Und man nennt nun eine derartige Oligarchie eine Dynastenherrschaft.²

[...] und zwar auf die im höchsten Grade wohlgemischte und erste unter den Oligarchien; [...], in der man die Steuerlasten aufteilen muß und niedrigere und höhere ansetzt; niedere, zufolge deren man an den notwendigen Ämtern Anteil haben kann, und höhere, zufolge deren man Anteil haben kann an den entscheidenderen Ämtern. Und dem, der über die Steuerlast verfügt, muß es erlaubt sein, am Staate teilzunehmen, wobei man eine so große Volksmenge zufolge der Steuerlast bezieht, daß man mit ihr denen, die nicht am Staate Anteil haben, überlegen ist. Man soll aber stets aus dem besseren Volksteil die Teilnehmer beiziehen.³

Weil es nun besonders vier Teile der Volksmenge gibt, nämlich Bauern, niedrige Handwerker, Kaufleute und Lohnarbeiter, und noch vier Abteilungen, die für den Krieg tauglich sind, nämlich Reiter, Schwebewaffnete, Leichtbewaffnete und Matrosen, ist das Land, das für die Reiterei brauchbar ist, gut geeignet, eine starke Oligarchie zu etablieren; denn die Bewohner erfahren ihre Erhaltung durch eben diese Streitmacht, doch Pferdezucht ist nur Sache von Leuten, die über ausgedehnte Habe verfügen. Wo aber die Streitmacht aus Schwebewaffneten besteht, dahin gehört die nachfolgende Oligarchie; die schwebewaffnete Gruppe nämlich ist eher Sache der Wohlhabenden als der Mittellosen, doch die leichtbewaffnete Streitmacht und die Flottenverbände sind ganz und gar demokratisch.⁴

Aufgabe:

1. Arbeite heraus, nach welchen Kriterien Aristoteles die Verfassungen einteilt. Welche Verfassungen kennt er?
2. Stelle die Grundzüge der Verfassung auf deinem Arbeitsblatt dar.

² Ar. Pol., IV 6, ebd., S. 215.

³ Ar. Pol., VI 6, ebd., S. 311.

⁴ Ar. Pol., VI 7, ebd., S. 312.